



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 3. Juli 2012

Nummer 51

Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Vom 25. Juni 2012

Auf Grund des § 26 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 3. Dezember 2007 (GVBl. II S. 496) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 5 und 6 gelten für die Gemeinden, Ämter, Landkreise und den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Funktionsbewertung und Stellenobergrenzen**“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Funktionen der kommunalen Laufbahnbeamtinnen und -beamten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Bewertung ist nach einem einheitlichen Maßstab vorzunehmen.“
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in § 26 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung geregelten Obergrenzen für Beförderungsämtler dürfen überschritten werden, wenn dies einer sachgerechten Bewertung der Dienstposten und einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entspricht.“
 - d) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
3. Die §§ 6 bis 14 werden aufgehoben.
4. Der bisherige § 15 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. Juni 2012

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister der Finanzen

Dr. Helmut Markov

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke